

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 11 I S. 1 Nr. 8 f TierSchG

Wie gehe ich vor?

1. Zunächst informiere Dich, welche Anforderungen „Deine“ Erlaubnisbehörde an die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 I S. 1 Nr. 8 f TierSchG stellt. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen an den Nachweis der für die Erteilung der Erlaubnis erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Zahlreiche Erlaubnisbehörden haben Standard-Schreiben entwickelt. Es gibt allerdings auch Erlaubnisbehörden, die weniger transparent agieren und solche Schreiben nicht verwenden. Hier ist Vorsicht geboten (siehe Punkt 5. dieser Information). Du solltest hartnäckig sein, um möglichst konkrete Informationen zu erhalten, „was die Behörde von Dir will“.

2. Zuständige Erlaubnisbehörden sind die Städte oder Kreise. Meist werden die Anträge von den Veterinärämtern bearbeitet. In manchen Kreisen oder Städten sind die Ordnungsämter zuständig oder jedenfalls neben den Veterinärämtern in das Erlaubnisverfahren eingebunden. Das hat nicht selten zur Folge, dass das Erlaubnisverfahren „missbraucht“ wird, um ordnungsrechtliche Ziele oder andere tierschutzfremde Zwecke durchzusetzen, die in einer tierschutzrechtlichen Erlaubnis nichts verloren haben (siehe Punkt 9. dieser Information).

3. Zahlreiche Erlaubnisbehörden verwenden für die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach § 11 I S. 1 Nr. 8 f TierSchG Formulare, die in vielen Fällen aus dem Internet heruntergeladen werden können. Diese Formulare solltest Du verwenden. Selbstverständlich kannst Du dem Antragsformular Anlagen – insbesondere Deine Sachkundenachweise – beifügen.

4. Du solltest der Erlaubnisbehörde bereits mit dem Antrag eine möglichst vollständige Dokumentation Deiner Sachkundenachweise übermitteln. Nach der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung des § 11 II Nr. 1 a. F. TierSchG – bis zum Erlass einer Verordnung nach § 11 II, 6 S. 2 TierSchG weiterhin in Kraft, § 21 V S. 1 TierSchG – kommen als Sachkundenachweise in Betracht:

A. Beruflicher Umgang mit Ausbildung von Hunden

Die professionelle Tätigkeit als Hundetrainer ist Sachkundenachweis. Nach dem Gesetz kann allein eine solche Tätigkeit des Antragstellers genügen, um die Erlaubnisvoraussetzungen zu erfüllen. Die Erlaubnisbehörden ignorieren diese Möglichkeit des Sachkundenachweises. Oft wird argumentiert, der Gesetzgeber habe insbesondere keinen Bestandsschutz für Hundetrainer vorgesehen, die bereits vor Einführung der Erlaubnispflicht tätig waren. Dieses Argument

überzeugt nicht. Die Erlaubnispflicht für Antragsteller, die bereits vor dem 01.08.2014 tätig waren, steht außer Frage. Es geht allein um den Nachweis der Sachkunde.

B. Sonstiger Umgang mit Ausbildung von Hunden

Hier sind insbesondere die nicht professionelle Tätigkeit als Hundetrainer etwa in einem Verband oder Verein oder Praktika bei Hundetrainern etc. zu nennen. In Betracht kommt weiter die Ausbildung eigener Hunde, was mit Leistungsnachweisen etc. dokumentiert werden sollte.

Ebenfalls geeignet ist die Arbeit in Tierschutzorganisationen. Dort sind regelmäßig Kenntnisse und Erfahrungen etwa in den Bereichen Hygiene, Haltung, Erkrankungen oder gesetzliche Bestimmungen erforderlich, die von vielen Erlaubnisbehörden auch im Rahmen des Sachkundenachweises im Sinne von § 11 I S. 1 Nr. 8 f TierSchG abgefragt werden. Gleiches gilt, wenn Du eine Hundepension betreibst oder in einer solchen Pension gearbeitet hast.

C. Ausbildung

Ausbildungen im Sinne des TierSchG sind nicht nur – wie manche Erlaubnisbehörden immer noch meinen – Zertifizierungen von Tierärztekammern und Industrie- und Handelskammern, sondern auch Ausbildungen privater Institutionen wie CANIS-Zentrum für Kynologie.

Du solltest der Erlaubnisbehörde eine vollständige Dokumentation Deiner Ausbildung bei CANIS übermitteln, die Informationen zu den Ausbildungsinhalten, zum zeitlichen Umfang Deiner Ausbildung, zu den Dozenten, zu theoretischen und praktischen Elementen Deiner Ausbildung und zu Prüfungen (Prüfungsergebnisse) enthält, die Du abgelegt hast. Des Weiteren solltest Du der Erlaubnisbehörde einen Ansprechpartner bei CANIS benennen, der der Behörde erforderlichenfalls für ergänzende Informationen zur Verfügung steht. Dieses Vorgehen ist gerade bei Erlaubnisbehörden zu empfehlen, die entgegen den Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe immer noch nur Ausbildungen bzw. Qualifikationen von Industrie- und Handelskammern oder Tierärztekammern anerkennen. Diese Behörden versuchen oft, sich um eine inhaltliche Prüfung von Ausbildungen „nicht anerkannter“ Ausbildungen „herumzudrücken“. Dies wird umso schwerer, je detaillierter und aussagekräftiger Deine Ausbildungsdocumentation ist. In der gleichen Weise solltest Du Weiterbildungen dokumentieren.

Ausbildungen im Sinne des Gesetzes sind auch abgeschlossene akademische Ausbildungen etwa in der Fachrichtung Biologie. Auch hier gilt, dass Du Deine Ausbildungsschwerpunkte oder das Thema Deiner Abschlussarbeit möglichst konkret darstellen solltest. Es muss ein konkreter Bezug zu den Kenntnissen und Fähigkeiten erkennbar sein, die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 I S. 1 Nr. 8 f TierSchG relevant sind.

Selbstverständlich kannst Du auch Prüfungen wie den „Hundeführerschein“, Begleithundprüfungen oder Verbandsprüfungen erwähnen. Solche Prüfungen sollten im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 11 I S. 1 Nr. 8 f TierSchG allerdings nicht überbewertet werden.

Du solltest Dich auf Nachweise beschränken, die konkreten Bezug zu § 11 I S. 1 Nr. 8 f TierSchG haben. Du solltest Deinem Antrag keinen Lebenslauf beifügen, der Deine Schulbildung oder Deinen beruflichen Werdegang darstellt. Solche Informationen sind für das Erlaubnisverfahren irrelevant und könnten zu unterschwelligen, unausgesprochenen Antipathien oder Vorbehalten bei den für die Erlaubnisbehörde handelnden Personen führen, die das Erlaubnisverfahren belasten können. Übermittele der Erlaubnisbehörde Deinen kynologischen Lebenslauf.

Generell gilt: Gebe der Behörde von Anfang an möglichst viele und konkrete Informationen zu Deinen erlaubnisrelevanten Qualifikationen – Stichwort „Viel hilft viel“. Der Erlaubnis Antrag eröffnet das Erlaubnisverfahren. Ihm kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Formuliere den Antrag mit großer Sorgfalt, auch wenn das mit erheblichem Aufwand verbunden sein kann.

5. Kommuniziere möglichst schriftlich – E-Mail genügt – mit der Erlaubnisbehörde. Es kommt nicht selten vor, dass Amtstierärzte oder Behördenmitarbeiter mündliche Zusagen oder Erklärungen abgeben, an die sie sich später nicht mehr gebunden fühlen oder sich nicht mehr erinnern können. Wird Dein Antrag abgelehnt und kommt es zu einem Widerspruchs- oder Klageverfahren, lässt sich die Zusage oder Erklärung der Behörde oft nicht beweisen, was Deine Rechtsposition schwächen kann. Gibt die Behörde Dir gegenüber Zusagen oder Erklärungen ab, verlange eine schriftliche Bestätigung. Gibt die Behörde diese schriftliche Bestätigung nicht ab, bestätige die Zusage oder Erklärung gegenüber der Behörde.

6. Will die Erlaubnisbehörde Dein Trainingsgelände besichtigen, solltest Du Dir vor der Besichtigung von der Behörde erklären und bestätigen lassen, welchem Ziel die Besichtigung dient. Leider kommt es immer wieder vor, dass sich harmlos

als „Besichtigung“ angekündigte Termine als Fachgespräch zur Sachkundeprüfung entpuppen. Gleiches gilt für „Informationsgespräche“ bei der Behörde. Entspricht der tatsächliche Verlauf einer Besichtigung oder eines Gesprächs nicht den Ankündigungen der Behörde, solltest Du die Besichtigung oder das Gespräch notfalls abbrechen. Ein „Abbruch“ richtet weniger Schaden aus, als ein „Fachgespräch“, das zu einer negativen Einschätzung der Erlaubnisbehörde führt.

7. Besichtigt die Erlaubnisbehörde Dein Trainingsgelände, verlange ein Ergebnisprotokoll, das die wesentlichen Feststellungen der Behörde zusammenfasst. In dem Protokoll müssen die Personen genannt werden, die die Besichtigung für die Behörde vorgenommen haben. Die Behörde wird die Besichtigung in aller Regel ankündigen. Sorge dafür, dass ein Zeuge anwesend ist, der die Besichtigung aus „neutraler“ Perspektive begleitet. Erstellt die Erlaubnisbehörde kein Protokoll, fasse die wesentlichen Ergebnisse der Besichtigung selbst schriftlich zusammen und lasse Dir dies bestätigen. Gleiches gilt für Besprechungen mit der Behörde.

8. Solltest Du Dich auf ein Fachgespräch einlassen, versuche vorher möglichst konkret Inhalt und Ablauf des Fachgesprächs zu klären. Die Behörde darf ein Fachgespräch nur verlangen, wenn und soweit die Behörde auf der Grundlage der von Dir vorgelegten Sachkundenachweise in nachvollziehbarer Weise noch Klärungsbedarf sieht. Die Behörde muss also darlegen und begründen, zu welchen Themenbereichen Du die für die Erteilung der Erlaubnis erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten noch nicht nachgewiesen hast. Nur diese Themenbereiche können Gegenstand eines Fachgesprächs sein. Ist die Behörde dazu nicht bereit, akzeptiere die Aufforderung zur Teilnahme an einem Fachgespräch nicht.

Des Weiteren solltest Du klären, wo das Fachgespräch stattfinden wird und wer Hund-Mensch-Gespanne zur praktischen Demonstration stellt. Hund-Mensch-Gespanne, die von der Erlaubnisbehörde gestellt werden – Kollegen oder Freunde von Mitarbeitern der Behörde mit ihren Hunden; „Gassigänger“ mit Hunden aus dem Tierheim –, sind ein kaum zu kalkulierender Risikofaktor. Will die Behörde einen externen Sachverständigen hinzuziehen, verlange dessen Benennung. Viele Erlaubnisbehörden tun sich mit solchen Erklärungen schwer. Der Umfang solcher Informationspflichten der Erlaubnisbehörde ist rechtlich ungeklärt. Dessen ungeachtet, versuche vorab möglichst viele Informationen über das Fachgespräch zu erhalten.

Du solltest zu dem Fachgespräch einen Zeugen hinzuziehen. Die Behörde muss ein Protokoll des Fachgesprächs anfertigen. Verlange eine Kopie des Protokolls bzw. Einsicht in das

Protokoll. Viele Behörden sind dazu nicht ohne weiteres bereit. Lasse Dich darauf nicht ein; Du hast einen Anspruch auf Einsichtnahme des Protokolls – erforderlichenfalls durch einen Rechtsanwalt.

9. Hat die Behörde die Erlaubnis nach § 11 I S. 1 Nr. 8 f TierSchG erteilt, prüfe die Nebenbestimmungen. Tierschutzrechtliche Erlaubnisse können insbesondere mit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen versehen werden. Viele Behörden nutzen diese nach dem Gesetz unter klaren Vorbehalten stehende Möglichkeit exzessiv aus, um sachfremde Ziele durchzusetzen. Die Rechtsprechung hat bereits die in vielen Erlaubnissen als Auflage verankerten mehr oder weniger umfangreichen Dokumentationspflichten für unrechtmäßig erklärt. Gleiches dürfte für Auflagen gelten,

- die bestimmte Impfungen bei den ausgebildeten Hunden verlangen,
- die über tierschutzrechtliche Anforderungen hinaus in die Ausbildungsmethodik des Erlaubnisinhabers eingreifen.

Unwirksam sind auch Befristungen der Erlaubnis sowie Auflagen- und Widerrufsvorbehalte.

Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen nach § 11 I S. 1 Nr. 8 f TierSchG können isoliert angegriffen werden. Du kannst Dich also gegen bestimmte Nebenbestimmungen Deiner Erlaubnis wenden. Die Erlaubnis als solche bleibt hiervon unberührt.

10. Du kannst in jeder Phase des Antragsverfahrens zu Deiner Unterstützung einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Behörden sind es gewohnt, mit Beteiligten umzugehen, die anwaltlich vertreten sind. Behörden verstehen anwaltliche Vertretung nicht als „Kriegserklärung“.

CANIS arbeitet mit Dr. Eugène Beaucamp zusammen, der bundesweit zahlreiche Hundetrainer im Rahmen von Erlaubnisverfahren nach § 11 I S. 1 Nr. 8 f TierSchG bei Erlaubnisbehörden und vor Gericht vertritt. Dr. Beaucamp setzt auf konstruktive Interessenvertretung. Die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde ist zugleich Deine zukünftige Aufsichtsbehörde. Du wirst also auch in Deiner zukünftigen Arbeit als Trainer mit dieser Behörde zusammenarbeiten müssen. Das setzt ein sachlich-konstruktives Arbeitsklima voraus, das während des Erlaubnisverfahrens nicht zerstört werden darf. Das schließt die klare Vertretung Deiner Interessen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nicht aus. Mittel der Wahl kann durchaus auch eine Verständigung mit der Erlaubnisbehörde sein.

Kontakt: Rechtsanwalt Dr. Eugène Beaucamp
Kuhlenwall 20, 47051 Duisburg, Telefon +49 203 29506-564
e.beaucamp@mgk-partner.de

Schriftliche Beiträge dürfen nur in vollständiger Form weitergeleitet oder veröffentlicht werden, wobei stets die Zustimmung von CANIS unter info@canis-kynos.de einzuholen ist und die Quellenangabe

© <https://www.canis-kynos.de>

für weitere Hinweise und Informationen

anzugeben ist. Soweit Kürzungen oder Redigierung der Beiträge beabsichtigt sind, ist stets die vorherige Zustimmung in Textform von CANIS einzuholen.

© CANIS 2019, Stand dieser Information: 10/2019